

## **§ 69**

### **Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses**

(1) Der Hauptschulabschluss und der Realschulabschluss können extern erworben werden.

(2) An der Prüfung können Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer Regelschule, einer Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, einer Förderschule, einer Berufsschule oder einer Berufsfachschule sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Schulamt.

(3) Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer bis zum 1. März beim zuständigen Schulamt stellen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

(4) Das Schulamt bestimmt die Regelschule, die die Prüfung durchführt, und die Prüfungskommission. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Von der unteren Schulaufsichtsbehörde wird der Schulleiter oder ein von ihr Besteller als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Sofern Prüfungsteilnehmer Volkshochschulkurse absolviert haben, sind in die Prüfungskommission auch Lehrer zu berufen, die an Volkshochschulen unterrichten.

## **§ 70**

### **Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses**

(1) Die Aufgaben der Prüfung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses orientieren sich an dem Leistungsstand, der mit dem Erwerb des Hauptschulabschlusses erreicht wird. Sie werden im Rahmen der Lehrpläne, insbesondere der Klassenstufe 9, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 8, gestellt. Bei der Aufgabenstellung können Alter und Erfahrungen der Bewerber berücksichtigt werden. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Fremdsprache werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium erstellt.

(2) Prüfungsfächer sind

1. im schriftlichen Teil Deutsch, Mathematik sowie eine Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Russisch) und

2. im mündlichen Teil ein Fach zur Wahl zwischen Biologie, Physik oder Chemie und ein weiteres Fach zur Wahl zwischen Sozialkunde, Geschichte, Geographie, Musik oder Kunsterziehung.

In dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik findet eine praktische Prüfung statt. Die Prüfungskommission kann zusätzlich jeweils eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern und im Fach Wirtschaft-Recht-Technik ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Bewertung erforderlich ist.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 120 Minuten und im Fach Mathematik und der Fremdsprache jeweils 90 Minuten,
2. im praktischen Teil im Fach Wirtschaft-Recht-Technik 120 Minuten sowie
3. in der mündlichen Prüfung in der Regel in jedem Fach zehn Minuten, höchstens jedoch 15 Minuten je Schüler; § 64 Abs. 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 59 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde oder
2. in höchstens einem Fach die Note "mangelhaft" und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erteilt wurde oder
3. in höchstens einem Fach die Note "ungenügend" erteilt wurde, diese aber nach Absatz 6 ausgeglichen werden kann und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erteilt wurde oder
4. in höchstens zwei Fächern die Note "mangelhaft" erteilt wurde, diese beiden Noten aber nach Absatz 6 ausgeglichen werden können und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erteilt wurde.

(6) Ein Ausgleich ist gegeben

1. für je eine Note "mangelhaft" durch zwei Noten "befriedigend" oder durch eine Note "gut" oder "sehr gut",
2. für eine Note "ungenügend" durch zwei Noten "gut" oder eine Note "sehr gut".

Die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und der gewählten Fremdsprache können nur durch Noten in diesen Fächern ausgeglichen werden.

(7) § 63 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Nichtschülern, die erfolgreich an der Prüfung für den externen Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen haben, wird die Gleichwertigkeit ihres Abschlusses mit dem Qualifizierenden Hauptschulabschluss bescheinigt, wenn im Notendurchschnitt der gesamten Prüfung mindestens 2,5 und in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Wirtschafts-Recht-Technik keine schlechtere Note als 'befriedigend' erreicht wurde.

(9) Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend.

## **§ 71**

### **Externer Erwerb des Realschulabschlusses**

(1) Die Aufgaben der Prüfung für den externen Erwerb des Realschulabschlusses orientieren sich an dem Bildungs- und Leistungsstand, der mit dem Erwerb des Realschulabschlusses erreicht wird. Sie werden im Rahmen der Lehrpläne, insbesondere der Klassenstufe 10, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 9, gestellt. Bei der Aufgabenstellung können Alter und Erfahrungen der Bewerber berücksichtigt werden. § 70 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Fächer der

1. schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Russisch) sowie nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Physik und Chemie,
2. mündlichen Prüfung sind
  - a) nach Wahl des Prüflings zwei der schriftlichen Prüfungsfächer nach Nummer 1,
  - b) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer
    - aa) Physik, Chemie und Biologie, wenn Geographie, Geschichte oder Sozialkunde schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, oder
    - bb) Geographie, Geschichte und Sozialkunde, wenn Physik, Chemie oder Biologie schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, sowie
  - c) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Kunsterziehung oder Musik oder ein weiteres Fach, das kein Prüfungsfach nach den Nummern 1 und 2 Buchst. a und b ist.

Die Prüfungskommission kann zusätzlich eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Bewertung erforderlich ist.(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile richtet sich nach § 68 Abs. 6.

(4) § 59 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(5) Für das Bestehen der Prüfung gilt § 70 Abs. 5 und 6.

(6) Für Nichtschüler gilt § 63 Abs. 6 entsprechend.

(7) Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend